

1-04154
81

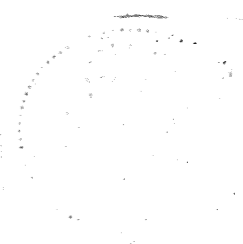
Landgraviat Limburg.

Altegen

Im
Landgraviat Limburg
Landgraviat Limburg

Im
Landgraviat Limburg
Landgraviat Limburg

Recette le 13 9bre 1844 contene per le Regalie



Dem Herrn Joseph Schmid, f. b. Zinsauf-
 seher in Wengere.

Da die Anweisung vom unteren 20ten v. M. ein-
 gerichtet wurde, über den 1000 fl. 18 ⁴³/₄₄ eingezahlt
 und f. b. Zinsauf seit sich gezeigt, dass die Anweisung
 gegen die 231 fl. 19 ¹/₂ Markel Junsten v. f. 48 R., um 3 R.
 zu hoch bemessen, dass sie sich dem eigentlichen Betrag
 von 417 fl. 33 ³/₄ R. nichtigen auf 417 fl. 30 ³/₄ R. beziffert;
 die Differenz ist dem Betrag der Zahlung um ¹/₄ R. zu mindern
 anzusehen.

Die ganze Verbindlichkeit beziffert sich demnach wie
 folgt 623 fl. 22 R. nichtigen auf 623 fl. 19 ¹/₄ R. R. L.

Da die Ausgabe ist der Gulden- Ausgabe von 1 R.
 zu dem zu hoch bemessen, die die eingezahlten
 110 ¹/₂ fl. Mark anstatt dem eigentlichen 2 fl. 34 R., um
 1 fl. 50 ¹/₂ R., und die Giroverbindung zum anstatt
 64 fl. 13 R., um 63 fl. 29 ¹/₂ R. R. L. betragen, welche
 von der Giroverbindlichkeit zu 623 fl. 19 ¹/₄ R. abge-
 zogen, einen Aktiva post von 559 fl. 49 ³/₄ R. R. L.
 verbleiben, dem selben zu bemessen ist.

J. L. Mayer - Hauptverwalter
 am 2ten Oktober 1844.

Hebüllner

Receit le 13. 9bre 1844 Contre le
1000

Donneur G. b. Municipal Amwalling Linn.

Donneur G. b. Zufuhrinfuhrer Foynef
Spindler in

Wengen,
Ludwigshafen

Dem H. b. Zusehenswerten Herrn Finanzminister in

Wien.

Über die fernere Anweisung der Pensionen von
2ten d. M. 3. 569, und die unter 22ten d. M. anstehende
Entscheidung erlaube ich die pro Monat 1843 ge-
legte Anweisung einzuholen:

Demnachgestellt die Pensionen betragen sich
auf 623¹/₄ fl. 10¹/₂ kr.
und die zugehörigen Ausgaben auf 64:13 "
woraus sich ein Abgang von " " " 559¹/₄ fl. 6¹/₂ kr.
A. D. ergibt.

Hinsichtlich dem Ansehen von 1 d. ge. Mon, kann ich
mir die bitternen Erfahrungen nicht erlauben, dass
sämtlich demselben allen jenen Ansehensstellen zu
denen kommen, welche das Publikum in Wien er-
halten, oder nicht erhalten und erhalten; davon
sollen bleiben alle diejenigen Ansehensstellen, welche
zu dem besagten Mon. gehören.

Abwärtig muss ich die dringende Aufforderung erwidern,
dass die die fernere Anweisung der Pensionen
von Rückstellungen für die Ansehensstellen zu
gleichzeitigen Ansehensstellen, dass auch die fernere
für die fernere Ansehensstellen nicht zu lange
gezogen werden, indem die zeitliche Ansehensstellen
sollten auch von jenen Ansehensstellen
dazu beitragen wird, dass die fernere Rückstellungen
zu gebilgt werden können.

J. L. Mayerl. Hauptkassenverwaltung Wien am 4. Nov. 1843.

Metzler